

Satzungsänderungen

§ 14

- (I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Muster-satzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau-Vorstand genehmigt ist.

Auflösung

§ 15

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernannt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt an „Marienberg e.V., 72501 Gammertingen, Klosterhof 1“ um dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Sigmaringen, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Südbaden eine andere Zuständigkeit ergibt.



Satzung

des

Heuberger Motorsportclub e.V.
im ADAC
Stetten am kalten Markt

Der Vorstand

§ 11

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Dem Vorsitzenden,
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Dem Sportleiter,
 4. Dem Schatzmeister,
 5. Dem Schriftführer,
 6. Dem 1. Beisitzer, gleichzeitig stellv. Sportleiter,
 7. Dem 2. Beisitzer,
 8. Dem 3. Beisitzer,
 9. Dem 4. Beisitzer,
 10. Dem 5. Beisitzer,
 11. Dem 6. Beisitzer,
 12. Dem 7. Beisitzer.
- (II) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (III) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern Aufgeführten.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- (V) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (VI) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12

- (I) a) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt sämtlichen Schriftverkehr des Ortsclubs in dessen Namen abzuwickeln.
Die Vorstandschaft ist über die wichtigsten Vorgänge bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.
- b) Planungen von Veranstaltungen erfolgen durch die Vorstandschaft. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge für Veranstaltungen an die Vorstandschaft einzureichen. Die Vorstandschaft hat jeden Vorschlag zu prüfen. Annahme oder Ablehnung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Ablehnung sind die Gründe bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Die Bankvollmacht erhält der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- d) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt für Jubiläums- und Hochzeitsgeschenke und dergl. sowie für sonstige Clubaufwendungen bis € 50,-- auszugeben.
Die Rechnungen sind vom Schatzmeister gegenzuzeichnen. Bei der nächsten Versammlung sind die Ausgaben der Vorstandschaft mitzuteilen.
- (II) Finanzielle Zuwendungen für eventuelle Lizenz- oder Ausweisfahrer bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Rechnungsprüfer

§ 13

- (I) Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (III) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Stimmliste,
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - d) Berichte der Referenten,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer);
 - g) Festlegen von Veranstaltungen für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.

§ 9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
- a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge,
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) über die Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation (Zuruf) erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden, Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 10

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
- (II) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen.
- Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von 4 Wochen Bericht zu erstatten.

Der Heuberger Motorsportclub e.V. im ADAC Stetten a.k.M. wurde am 16. Juni 1951 in Stetten a.k.M. gegründet und war seit dem 03. November 1970 im Vereinsregister beim Amtsgericht Meßkirch unter Nr. VerReg Oz 47 Me eingetragen. Nach Auflösung dieses Amtsgerichts zum 30. Juni 1974 wird der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen unter VR 159 geführt.

Diese Satzung wurde am 21. November 1969 durch Beschluß der Hauptversammlung des Clubs gefaßt.

Die erste Satzungsänderung wurde am 16. November 1993 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Clubs angenommen.

Die zweite Satzungsänderung wurde am 22. November 2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Clubs angenommen.

Die jetzige Satzungsänderung basiert auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Clubs vom 20.11.2009.

72510 Stetten a.k.M., Januar 2010

**Heuberger Motorsportclub e.V.
im ADAC Stetten a.k.M.**

Der 1. Vorsitzende
Ehrenfried Klug

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (I) Der am 16.6.1951 in Stetten a.k.M. gegründete Club führt den Namen „Heuberger Motorsportclub e.V. im ADAC (HMSC e.V.) Stetten a.k.M.“. Er hat seinen Sitz in Stetten a.k.M.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC - Mitgliedern.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§ 2

- (I) Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle (und gemeinnützige) Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-München sowie des ADAC-Gaues Südbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern innerhalb seines Bereiches, durch regelmäßige Zusammenkünfte, gesellige und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Sicherheit im Straßenverkehr dienen.

Mitgliedschaft

§ 3

- (I) Mitglieder des Ortsclubs können ADAC-Mitglieder wie auch fördernde Mitglieder sein. Eine ADAC-Mitgliedschaft dieser fördernden Mitglieder ist anzustreben.
- (II) Der Ortsclub kann Personen, die nicht Mitglieder des ADAC sind, die aber die Ziele und Bestrebungen des Ortsclubs fördern wollen, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Ortsclubs gesellschaftlicher und sportlicher Art, sofern diese nicht nach den Richtlinien ausgeschrieben werden, die die Zugehörigkeit zum ADAC voraussetzen.
Fördernde Mitglieder zahlen nur den Örtlichen Clubbeitrag.
Sie nehmen an Leistungen des ADAC sowie an den Abstimmungen des Ortsclubs, dessen Themen eine ADAC-Mitgliedschaft voraussetzen, nicht teil.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC-Gau gehört werden. (bei ADAC-Mitgliedern)

Aufnahme

§ 4

- (I) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrags beim Vorstand zu erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekanntgegeben zu werden. Bei ADAC-Mitgliedern sind die Gründe jedoch dem Gau-Vorstand mitzuteilen, bei dem der Bewerber Berufung einlegen kann. Der Gau-Vorstand entscheidet endgültig.
Jedem neu aufgenommenen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt, mit deren Empfang die Satzungsbestimmungen als rechtsverbindlich anerkannt werden.

Beiträge

§ 5

- (I) Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Ortsclub von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Dieser Beitrag ist jeweils im ersten Kalendermonat des Geschäftsjahres oder bei Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (II) Der Beitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (III) Ehepartner / Lebenspartner sowie Familienmitglieder zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Soldaten können bei Versetzung oder Entlassung unter gleichzeitiger Zurückzahlung des zuviel bezahlten Beitrages zum Monatsende kündigen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclub notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Absatz III Buchstabe a und b kann nur mit einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Hierbei sind die persönlichen Belange und die Tätigkeit im Ortsclub zu berücksichtigen.
- (V) Die Streichung nach Absatz III Buchstabe c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Leitung

§ 7

- Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie findet jährlich im November statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch Einladung im Gemeinde-Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (II) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.